

Eine Aktion zur Sanierung des städtischen Grundbesitzes.

Handinhand mit der Aktion des Wohnungsausschusses des Reichstags, die sich auf die Sicherung der Lage der Hausbesitzer und der Mieter gegen die Folgen des Krieges bezieht, geht eine Aktion in Preußen, die in erster Linie auf die Stützung des städtischen Haus- und Grundbesitzes gerichtet ist. Die zur Vorbereitung des Entwurfs eines Schätzungsamtsgesetzes und des Städtischkeitsgesetzes eingesetzte Kommission des Abgeordnetenhauses hat, obwohl es sich dabei um eine Materie handelt, die streng genommen nicht zu ihren Befugnissen gehört, angesichts der kritischen Lage des Grundbesitzes, aus ihrer Mitte eine Unterkommission gebildet, die Vorschläge zur Sanierung des Haus- und Grundbesitzes ausarbeiten soll. Borausichtlich werden die Vorschläge, sobald eine Einigung darüber erzielt ist, in Form von Resolutionen zu den Gesekentwürfen dem Plenum unterbreitet werden.

Bereits im vorigen Jahre hat das Abgeordnetenhaus sich eingehend mit der Lage des städtischen Grundbesitzes befaßt und auf Antrag seiner verstärkten Haushaltskommission einstimmig eine Reihe von Resolutionen angenommen, durch die die Regierung ersucht wurde, dahin zu wirken:

1. daß die durch Bekanntmachung des Bundesrats vom 17. Dezember 1914 gegebenen Bestimmungen, wonach die Erstattungsfähigkeit der den Gemeinden für die Kriegswohlfahrtspflege entstandenen Kosten in der Regel auf ein Drittel beschränkt ist, mit Rücksicht auf die immer dringlicher hervortretende Notwendigkeit, Mietsunterstützungen in erhöhtem Maße als bisher zu gewähren, in Fortfall kommt und die Verwendungsvorschriften für die gleichermaßen seitens des preußischen Staates zur Verfügung gestellten Mittel entsprechend geändert werden;

2. daß die Bewilligung einer Zahlungsfrist bei Hypotheken und Grundschulden bis auf ein Jahr erstreckt werden kann, wenn die Lage des Beklagten es rechtfertigt und dem Kläger kein unverhältnismäßiger Nachteil erwächst;

3. daß noch während des Krieges vorbereitende Maßnahmen getroffen werden zur Erleichterung des städtischen Realkredits auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten dergestalt, daß diese Kreditanstalten alsbald nach Beendigung des Krieges ihre Tätigkeit beginnen können;

4. daß die Gemeinden veranlaßt werden, die Gewährung von Mietsbeihilfen aus Anlaß des Krieges nicht allgemein abhängig zu machen von der Forderung, daß der Vermieter auf einen Teil seiner Mietsforderung Verzicht leistet;

5. daß dem Landtage alsbald ein neuer Entwurf eines Wohnungsgesetzes vorgelegt wird, durch den insbesondere der Bau von Kleinwohnungen zwecks Verhütung sozialer Notstände und Hebung des Baugewerbes gefördert wird.

Teilweise hat die Regierung dem Beschluß des Abgeordnetenhauses Folge geleistet, zum anderen Teile sind die Wünsche des Hauses bisher noch nicht erfüllt. So erklärt es sich, daß die Kommission sich von neuem mit der Materie befaßt und auf Mittel und Wege zur Beseitigung der auch von der Regierung anerkannten Notstände sinnt. Die der Kommission vorliegenden Anträge laufen alle auf das gleiche Ziel hinaus, wenn sie auch in dem Weg voneinander abweichen. Die Fortschrittler legen besonderes Gewicht auf steuerliche Erleichterungen für den Haus- und Grundbesitz; sie haben beantragt, die Regierung zu ersuchen, durch geeignete Maßnahmen eine Abbürdung der auf dem städtischen Grundbesitz lastenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen in die Wege zu leiten, insbesondere durch eine Abänderung des preußischen Stempelsteuergesetzes, und zwar soll der Stempel bei Umsätzen von Grundstücken von 1 auf $\frac{1}{2}$ Prozent herabgesetzt und in den Fällen völlig erlassen werden, wo der Zuschlag einem Hypothekar- oder Grundschuldgläubiger erteilt wird und dieser das Höchstgebot zur Wahrung seiner dinglichen Forderung unter Zurechnung der von ihm übernommenen Leistungen abgegeben hat. Der Erlaß soll nicht stattfinden, wenn der Gläubiger bei dem Erwerb der Hypothek für diese keinen Gegenwert geleistet hat oder die Gegenleistung eine derartig geringe war, daß durch den Erlaß ein unbilliger Vorteil entsteht. Weiter beantragen die Fortschrittler die Wiederherstellung des früheren Satzes von einem Zehntel v. H. Stempel bei Pacht- und Mietverträgen, den Verzicht auf die dem Staate nach dem Reichsgesetz vom 14. Februar 1911 noch zustehenden 5 v. H. der Wertzuwachssteuer und endlich — aber erst nach Erledigung dieser Anträge — die Herbeiführung einer Herabsetzung der durch Steuerordnung von Gemeinden oder Kreisen eingeführten Umsatz- und Wertzuwachssteuern.

Eine Sicherung der nachstelligen Hypothekengläubiger bezweckt ein nationalliberaler Antrag, der die Regierung ersucht, dahin zu wirken, daß im Wege der Reichsgesetzgebung eine Vorlage zur Förderung der unklindbaren Tilgungshypothek für städtischen Bodenkredit mit möglichster Beschleunigung eingebracht wird, die insbesondere regelt: 1. das mangels entgegenstehender Parteivereinbarungen eintretende Vorrücken der zweiten Hypothek in die getilgten Beträge der ersten, vornehmlich durch Beschränkung der Eigentümer-Hypothek, 2. die Abänderung des Zwangsversteigerungsgesetzes derart, daß dem im Grundbuch eingetragenen zweitstelligen und nachstehenden Gläubigern das Herausbiehen ihrer Forderungen erleichtert wird.

Der gleiche Gedanke liegt einem freikonservativen Antrage zugrunde

Die Vertreter der Regierung erklärten, daß sie in diesen Vorschlägen manche wertvolle Anregungen zur Milderung der Lage des Grundbesitzes, namentlich des städtischen Grundbesitzes, erblicken, daß aber die Vorschläge keine Uebergangsbestimmungen für das Schätzungsamtsgesetz, sondern Hilfsmaßnahmen für die Uebergangszeit nach dem Kriege sind.

Zu einer Beschlußfassung ist es noch nicht gekommen, die Unterkommission wird ihre Arbeiten unmittelbar nach der Osterpause fortsetzen.